

STATUTEN

Schwimmclub Winterthur



Inhalt

Präambel	3
Artikel 1 Name, Sitz	3
Artikel 2 Zweck.....	3
Artikel 3 Mitgliedschaft	3
A Aktivmitglieder	3
B Lizenzmitglieder	3
C Passivmitglieder.....	3
D Ehrenmitglieder	3
E Vereinsleitung.....	3
F Trainer	4
Eintritt.....	4
Austritt.....	4
Ausschluss	4
Ethik und Versa.....	4
Geschäftsjahr.....	4
Artikel 4 Rechte und Pflichten.....	4
Artikel 5 Organisation.....	5
1 Die Vereinsversammlung.....	5
2 Vereinsleitung.....	6
3 Funktionäre	6
4 Revisoren	6
Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen	6
Der Vorstand.....	6
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:.....	6
Technische Leiter	7
Beschlussfassung.....	7
Amtsübergabe	7
Artikel 7 Finanzierung und Haftung	7
Finanzierung	7
Beiträge	7
Haftung.....	8
Versicherungen.....	8
Artikel 8 Auflösung und Liquidation	8
Artikel 9 Schlussbestimmungen	8

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Präambel

Der Schwimmclub Winterthur ist am 18. Mai 1967 aus der Fusion zwischen dem Damen-Schwimmclub Winterthur (gegründet 1923) und dem Herren-Schwimmclub Winterthur (gegründet 1924) entstanden. Das Leitbild des Schwimmclub Winterthur ist die verbindliche Grundlage dieser Statuten. Siehe Anhang 1

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schwimmclub Winterthur», nachfolgend SCW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2 Zweck

Der SCW pflegt und fördert gezielt den Breiten- und Leistungssport im Schwimmen und Wasserball sowie die kameradschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder. Der SCW engagiert sich dabei auch aktiv in der Jugendförderung. Der SCW ist Mitglied im Schweizerischen Schwimmverband Swiss Aquatics.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A. Aktivmitgliedern
- B. Lizenzmitgliedern
- C. Passivmitgliedern
- D. Ehrenmitgliedern
- E. Vereinsleitung
- F. Trainer

A Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind bei Swiss Aquatics lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer und Wasserballer, die einer Trainingsgruppe oder Mannschaft angehören und den vollen Jahresbeitrag zahlen.

B Lizenzmitglieder

Lizenzmitglieder sind Sportler aus anderen Vereinen oder Schwimmschulen, die mit einer Lizenz für den SCW starten. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsleitung individuell festgelegt.

C Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.

D Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCW. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt.

E Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist unter Artikel 5 beim Punkt 2 beschrieben.

F Trainer

Trainer werden von der Vereinsleitung verpflichtet. Sie sind für die Planung, Durchführung aber auch Reflektion einer Trainingseinheit zuständig.

Eintritt

Interessierte können dem Verein jederzeit mit schriftlichem Antrag beitreten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beim Eintritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag pro Rata zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des erforderlichen Beitrages.

Der Übertritt von der aktiven zur Passiven Mitgliedschaft ist möglich.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten oder über die Website mit dem Austrittsformular.

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine pro Rata Gutschrift.

Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind zu erfüllen.

Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ethik und Versa

Der SCW orientiert sich an "Ethik-Charta und Ethik-Statut" von Swiss Aquatics, welche sich wiederum an die Vorgaben von Swiss Olympic orientieren. Die konkrete Umsetzung ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Der Vorstand bestimmt einen Ethik-Verantwortlichen sowie je Verantwortliche beiderlei Geschlechts für Versa. Diese haben entsprechende Ausbildungen absolviert.

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

Mit Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages stehen den Aktivmitgliedern folgende Rechte zu:

Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Trainings und Wettkämpfen, Sport- und Clubanlässen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Kosten für ihre Lizenz sowie weitere Kosten für Trainingslager, Transporte, Wettkampfpauschalen usw. zu übernehmen. Die Lizenzgebühren richten sich nach den Bestimmungen von Swiss Aquatics.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich für mindestens zwei Helfereinsätze gemäss Spartenreglement. Jedes Aktivmitglied kann sich dafür von einer anderen Person vertreten lassen. Leistet ein Aktivmitglied

die geforderten Helfereinsätze nicht, schuldet es dem Verein ein Entgelt gemäss Anhang 4 Mitgliederbeiträge.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, an der Vereinsversammlung und an dem von den Sparten beschlossenen Sponsorenanlass teilzunehmen.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. die Vereinsleitung (Vorstand und Technische Leiter)
3. die Revisoren

1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des SCW.

Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern, der Vereinsleitung, den Trainern, den Funktionären, der Spartenleitung und den Ehrenmitgliedern zusammen. Diese sind bei Anwesenheit stimmberechtigt.

Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Termin muss mindestens 60 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch die Vereinsversammlung selbst, durch die Vereinsleitung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen und spätestens vier Wochen nach Eintreffen des Begehrens durchgeführt werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresberichte
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Beschlussfassung über das Leitbild
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30. September (Datum des Poststempels) dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden erst ein Jahr später an der Vereinsversammlung behandelt.

Die Vereinsversammlung beschliesst über Sachgeschäfte und Wahlen mit dem einfachen Mehr, (die Hälfte plus eine Stimme der gültig abgegebenen Stimmen), Enthaltungen werden beim einfachen Mehr nicht mitgezählt.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, im Ausnahmefall von einer anderen, vom Vorstand bezeichneten Person geleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

2 Vereinsleitung

Der Vorstand und die Technischen Leiter bilden das Führungsorgan des Vereins.

Der Vorstand vertritt den SCW nach innen und aussen und sind gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Die technischen Leiter erledigen die technischen Geschäfte im Zusammenhang mit dem allgemeinen Sportbetrieb und Training in den Fachsparten Schwimmen, Wasserball und Schwimmsportschule.

3 Funktionäre

Die Funktionäre werden von der Vereinsleitung bezeichnet und sind Personen, die die Vereinsleitung in irgendeiner Weise unterstützen.

4 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Revisionsbericht ist dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Die Revisoren haben das Recht während des Jahres Stichproben in der Vereinsbuchhaltung vorzunehmen, sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, welche die Funktionen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, J+S-Coach Schwimmen und Wasserball, Aktuar und Kommunikation innehaben.

Wenn immer möglich sollten alle Sportarten des SCW vertreten sein. Die Technischen Leiter müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen die Belange ihrer Sparte behandelt werden. Sie haben für diese Vorschlags- und Stimmrecht.

Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt und an jedes Mitglied der Vereinsleitung abgegeben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Vakanz kann der Vorstand selbst eine Ersatzwahl vornehmen, diese gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes, der Statutenbestimmungen, sowie gemäss Pflichtenheften
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse

- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Verwalten von Reglementen, Verträgen, Beschluss- und Vereinsversammlungsprotokollen
- Erarbeitung, Überarbeitung und Erlass der Pflichtenhefte in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachsparten
- Anstellung und Überwachung gemäss den Bestimmungen des OR von bezahltem Personal innerhalb des Budgets
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter oder jährlich wiederkehrender Projekte und Aufgaben. Der Vorstand überprüft den Fortschritt sowie die erarbeiteten Resultate.
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- Der Vorstand unterzeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im Rahmen des Budgets einem Mitglied eine Einzelvollmacht erteilen.

Technische Leiter

Die Technischen Leiter werden von den entsprechenden Fachsparten vorgeschlagen (Vorschlagswesen) und durch den Vorstand gewählt, mit Ausnahme der Ausstands Pflicht gemäss Art. 68 ZGB.

Die Technischen Leiter bestimmen ihre Sparten-Funktionäre und bilden zusammen die Spartenleitung.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (die Hälfte plus eine Stimme mehr als die gültig abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Amtsübergabe

Abtretende Vereinsleitungsmitglieder, Funktionäre und Trainer haben die Pflicht, clubeigenes Material sofort, und erarbeitete Unterlagen und Daten innerhalb eines Monats, nach Amtsniederlegung abzugeben (ausgenommen sind anders lautende gegenseitige Vereinbarungen) und ihre Nachfolger sorgfältig in ihr Amt einzuführen.

Artikel 7 Finanzierung und Haftung

Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge und Schwimmkursgebühren
- Einnahmen aus den laufenden Vereinsaktivitäten
- Weitere Beiträge und Spenden Dritter

Beiträge

Folgende Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag:

- Aktivmitgliedern
- Lizenzmitgliedern
- Passivmitgliedern

Der Jahresbeitrag für unterjährig eintretende Mitglieder wird wie folgt berechnet:

Jahresbeitrag/12 Monate mal verbleibende ganze Monate bis zum Ende des Vereinsjahres.

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitglieder-Kategorien werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Folgende Vereinsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag:

- Ehrenmitgliedern
- Vereinsleitung
- Trainer

Sie können jedoch zur Bezahlung der Lizenzgebühr verpflichtet werden. Der Entscheid hierüber liegt beim Vorstand.

Personen, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen, zahlen keinen Jahresbeitrag. Darunter fallen Funktionäre und Revisoren.

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 8 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn fünf Mitglieder sich bereit erklären, den Club als Vereinsleitung weiterzuführen.

Bei einer Auflösung werden die vorhandenen Aktiven dem Dachverband Winterthurer Sport oder einer gemeinnützigen Organisation zum Zweck der Jugendförderung übergeben.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten werden mittels Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 24. November 2023 in Winterthur in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die seit dem 19. November 2021 gültigen Statuten.

Winterthur, 24. November 2023

Schwimmclub Winterthur

Präsident
Adriano Di Febbo



Aktuar
Chantal Rufer



Das Leitbild des Schwimmclub Winterthur, die Swiss Olympic Ethik-Charta, Swiss Olympic Ethik-Statut, der Versa-Codex und die aktuellen Mitgliederbeiträge gehören verbindlich zu diesen Statuten.

Anhang 1	Leitbild
Anhang 2	Mitgliederbeiträge
Anhang 3	Swiss Olympic Ethik-Charta
Anhang 4	Swiss Olympic Ethik-Statut
Anhang 5	Swiss Olympic Verhaltenskodex Athleten
Anhang 6	Swiss Olympic Verhaltenskodex Trainer
Anhang 7	Swiss Aquatics Code of Conduct
Anhang 8	Versa -Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen